

RS UVS Kärnten 1994/03/28 KUVS-1130-1136/4/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1994

Rechtssatz

Verwaltungsstrafrechtlich pönalisiert ist die erwiesene Verwendung eines nicht in seiner Gesamtheit den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Gerüstes; das heißt, die Benützung eines solchen von Arbeitnehmern bei Durchführung der erforderlichen Arbeiten. Dies liegt nicht vor, wenn eine Verwendung der Grüste in vorschriftswidrigem Zustand - das heißt ohne Wehren - nicht nachgewiesen werden kann. Diese Rechtsauffassung widerspricht auch nicht der Entscheidung des VwGH vom 23.4.1990, Zahl: 90/19/0079 (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at